VERORDNUNG (EG) Nr. 2147/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 81/92 der Kommission vom 15. Januar 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati" (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbgeschliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbgeschliffenen Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirtschaftsjahr 1994/95 durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/94 der Kommission (4), festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 und in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/92 (6), vorgesehenen Beurteilungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten, vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der angebotenen Ware der in der Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 des Rates (7) bestimmten Standardqualität entspricht oder daß die erforderlichen Berichtigungen durch Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 vorgesehenen Berichtigungsbeträge vorgenommen werden.

Für geschälten rundkörnigen und geschälten langkörnigen Reis und für vollständig geschliffenen rundkörnigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Weltmarktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind gegebenenfalls die sich aus der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88 (9), ergebenden Umrechnungssätze anzuwenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berücksichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 bestimmte Standardqualität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festgelegten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche Angebote in „Kosten und Fracht" ausgedrückt sind oder ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie die Angebote durch Anwendung der in der genannten Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln, damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere Häfen werden unter Berücksichtigung der durch die Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Terminangeboten für den folgenden Monat berechnet oder während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 210 vom 13. 8. 1994, S. 24.
(5) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.
(8) ABl. Nr. L 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag, der 50 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94 [2].

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [3] werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 hat die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91 [5], ist eine Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter Mengen Basmati-Reis in die Gemeinschaft festgelegt worden. Diese Regelung sieht insbesondere die Festsetzung einer Abschöpfung in Höhe von 75 v. H. der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechneten Abschöpfung vor. Die Abschöpfung darf jedoch nicht geringer sein als der Unterschied zwischen dem Preis für Basmati-Reis frei Grenze und dem Schwellenpreis für Langkornreis.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates [6] und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission [7] wurde die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch anwendbare Regelung festgelegt.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zur Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrages um mindestens 1,21 ECU je Tonne bewirken.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates [8], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 [9], festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission [10], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 [11], erlassen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
[2] ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.
[3] ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7.
[8] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
[10] ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
[11] ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (6)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (5)	AKP Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Drittländer (außer AKP) (3)
1006 10 21	—	142,53	292,26
1006 10 23	—	144,14	295,49
1006 10 25	—	144,14	295,49
1006 10 27	221,62	144,14	295,49
1006 10 92	—	142,53	292,26
1006 10 94	—	144,14	295,49
1006 10 96	—	144,14	295,49
1006 10 98	221,62	144,14	295,49
1006 20 11	—	179,06	365,33
1006 20 13	—	181,08	369,36
1006 20 15	—	181,08	369,36
1006 20 17	277,02	181,08	369,36
1006 20 92	—	179,06	365,33
1006 20 94	—	181,08	369,36
1006 20 96	—	181,08	369,36
1006 20 98	277,02	181,08	369,36
1006 30 21	—	222,22	468,30
1006 30 23	—	267,80	559,37
1006 30 25	—	267,80	559,37
1006 30 27	419,53	267,80	559,37
1006 30 42	—	222,22	468,30
1006 30 44	—	267,80	559,37
1006 30 46	—	267,80	559,37
1006 30 48	419,53	267,80	559,37
1006 30 61	—	237,02	498,74
1006 30 63	—	287,47	599,65
1006 30 65	—	287,47	599,65
1006 30 67	449,74	287,47	599,65
1006 30 92	—	237,02	498,74
1006 30 94	—	287,47	599,65
1006 30 96	—	287,47	599,65
1006 30 98	449,74	287,47	599,65
1006 40 00	—	54,02	114,04

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(5) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati" gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(6) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.